

samen Widerspenstigkeit / sondern viel mehr aus schuldiger Pflicht gegen den Fürsten herfließe. (b) Daß es rechtmässig sey / (1) weil der Fürst des Landes Freyheiten / Recht und Gewohnheiten zu erhalten geschwohren. (2) Weil die Exempel seiner Durchl. Vorfahren dasselbe erfordern (3) weil es zur Wohlfarth des Landes nützlich und nöthig ist.

Derohalben im **Beschluß** kan gebethen werden / daß angeführte motiven der Fürst gnädigst wolle zu erwegen geruhen / und demnach zu solcher hohen Ehren Stelle eher einen Einheimischen / als Frembden zu erwählen belieben.

Zum Exempel:

(Tit:) Gleich wie der unsterbliche Ruhm euer vortreflichen Tugenden / und insonderheit die Liebe zu Recht und Billigkeit aller dero Unterthanen Gemüther Euer Durchl. also verbunden / daß sie nicht eher glückselig zu werden sich eingebildet / biß Euer Durchl. dero glorwürdige Landes Regierung glücklich angetreten / und weil sie auch zu höchster Vergnügung des ganken Landes bis hero löblichst dieselbe geführet ; Also erkennet dasselbe sich hinwiederumb ihr zu unterthänigster Treue / Liebe / Dank und Gehorsam schuldigst. Wird auch